

RS Vwgh 2007/4/24 2006/05/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/10/0209 E 27. November 1995 RS 5(Hier: Beziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung, ob für die Errichtung einer Funkantennenanlage wesentliche bautechnische Kenntnisse erforderlich seien, im Hinblick auf die Ausmaße der Anlage nicht notwendig)

Stammrechtssatz

Abgesehen von den Fällen, in denen eine Verwaltungsvorschrift den Sachverständigenbeweis ausdrücklich vorschreibt, ist Befund und Gutachten eines Sachverständigen dann einzuholen, wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse notwendig sind. Reichen die allgemeine Lebenserfahrung oder die Fachkenntnisse der Behörde zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes aus, liegt kein Verfahrensmangel darin, daß kein Sachverständigenbeweis eingeholt wird (hier: zur Frage der Auswirkungen eines Schulbesuches des Kindes von Lehrern bzw Schuldirektoren an der Schule der Eltern für dieses Kind).

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der BeziehungBeweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes FachgebietSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050224.X04

Im RIS seit

23.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at